

Röteln (Rubella)

Erreger/Vorkommen

Röteln sind eine in der Regel leicht verlaufende Infektion mit dem Rötelnvirus, welches weltweit vorkommt. Der Mensch ist der einzige natürliche Wirt. Die Übertragung erfolgt aerogen durch Tröpfcheninfektion.

Krankheitserscheinungen

Krankheitszeichen sind Fieber, Kopfschmerzen, flüchtiger Hautausschlag mit Beginn im Gesicht, Lymphknotenschwellungen im Nackenbereich und manchmal Gelenksbeschwerden. In etwa der Hälfte der Fälle verläuft die Erkrankung unbemerkt, symptomlos. Der/die Erkrankte ist dabei jedoch infektiös.

Komplikationen

Komplikationen sind selten, nehmen jedoch mit zunehmendem Alter der erkrankten Person zu (Gelenkentzündungen, Mittelohrentzündungen, Hirn-, Herzentzündungen, Mangel an Blutplättchen).

Die Hauptgefahr einer Rötelnkrankung ist jedoch dann gegeben, wenn eine Frau in den ersten Monaten der **Schwangerschaft** an Röteln erkrankt. Die Rötelnviren gehen auf das ungeborene Kind über, und es kommt zum Krankheitsbild der Röteln-Embryopathie mit vielfältigen Schädigungen und oft bleibenden schwersten Behinderungen des Kindes z.B. angeborenen Herzfehlern, Augenerkrankungen, Hörbehinderungen und Schädigungen der Gehirnstrukturen.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit durch Tröpfcheninfektion (Anniesen, Anhusten) besteht bereits eine Woche vor Ausbruch des Exanthems und dauert bis zu einer Woche nach Auftreten des Exanthems.

Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und Auftreten der Krankheitszeichen)

Die Inkubationszeit beträgt 14-21 Tage.

Melde- und Benachrichtigungspflichten an das zuständige Gesundheitsamt

Nach §34 IfSG (1,3 und 6) besteht für Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen Benachrichtigungspflicht bei Verdacht und Erkrankung bei betreuten oder betreuenden Personen und bei Verdacht und Erkrankung in der Wohngemeinschaft von betreuten oder betreuenden Personen.

Nach §6 IfSG sind durch den feststellenden Arzt Verdacht, Erkrankung und Tod meldepflichtig.

Nach §7 IfSG sind der direkte oder indirekte Nachweis des Krankheitserregers (Rubellavirus) durch ein Labor meldepflichtig.

Vorbeugende Maßnahmen

Die beste und wirksamste Vorbeugung ist die Röteln-Impfung. Sie ist sehr gut verträglich, jederzeit nachholbar und sollte in Form des Kombinationsimpfstoffs gegen Masern, Mumps, Röteln und ggf. Windpocken (MMR, MMRV) gegeben werden. Die 1. Impfung sollte beim Kleinkind im Alter von 11-14 Monaten durchgeführt werden, die 2. Impfung kann bereits 4 -6 Wochen später erfolgen, jedoch spätestens zum Ende des 2. Lebensjahres.

Soll ein Kind eine Kinderkrippe besuchen, kann die MMR-Impfung auch schon ab dem 9. Lebensmonat erfolgen.

Alle ungeimpften oder nur einmal geimpften Personen in Gemeinschaftseinrichtungen sollten möglichst frühzeitig eine MMR- oder MMRV- Impfung erhalten.

Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiedenzulassung nach Erkrankung

Nach §34(1) IfSG dürfen an **Röteln** erkrankte oder dessen verdächtige Personen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen bzw. dort tätig sein, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Eine Wiedenzulassung zum Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist nach Abklingen der Symptome, jedoch frühestens am **8.Tag** nach Beginn des Hautausschlags möglich.

Ein schriftliches ärztliches Attest ist **nicht** erforderlich, das ärztliche Urteil kann mündlich erfolgen.

Die Eltern aller Kinder und alle Mitarbeiter/innen der Einrichtung sollten wegen der genannten Komplikationen für Schwangere umgehend informiert werden.

Das Vorgehen bei Kontaktpersonen hängt vom Impf- und Immunstatus ab, hierzu berät das Gesundheitsamt.

Quelle: RKI-Ratgeber Röteln vom 20.03.2018